AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Zahl: VIIa - 330.00
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 27. Juli 1998

An alle
Gemeinden
in Vorarlberg

Auskunft:
DI. Manfred Kopf
Tel.: 05574/511-2729
DN: Kinfo_88.Doc

Betrifft: Raumplanung und Baurecht, Kurzinformation Nr. 88
Räumliche Entwicklungskonzepte,
Überarbeitung der Flächenwidmungspläne

Mit der Raumplanungsgesetz-Novelle 1996 wurde den Gemeinden nahegelegt, als Grundlage für die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung ein räumliches Entwicklungskonzept zu erstellen. Dazu werden die Gemeinden finanziell mit Mitteln aus der Gemeindeentwicklung und fachlich durch die Sachverständigen der Abteilung Raumplanung und Baurecht unterstützt. Weiters wurde als Orientierungshilfe eine Strukturdatensammlung und ein Leitfaden, der die wichtigsten Aspekte für die Erstellung eines räumlichen Entwicklungskonzeptes aufzeigt, an die Gemeinden versendet.

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß ein räumliches Entwicklungskonzept vor der Beschlußfassung dem Land zur Stellungnahme zu übermitteln ist, um als Entscheidungsgrundlage für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes anerkannt zu werden. Im räumlichen Entwicklungskonzept sind Planungen des Bundes bzw. des Landes besonders zu berücksichtigen. Eine solche Planung des Landes, auf die unbedingt Bedacht zu nehmen ist, ist die Landesgrünzone!

Weiters wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß das Land auf Antrag die Gemeinden bei der Inangriffnahme eines räumlichen Entwicklungskonzeptes über die aus Sicht des Landes maßgeblichen Planungen informiert.

Umweltbewußt produziert – ohne Einsatz von Chlor

Wie bereits in der Kurzinformation Nr. 81 erläutert, sind die Gemeinden aufgrund der Raumplanungsgesetz-Novelle 1996 verpflichtet, die Flächenwidmungspläne bis zum 1. August 2001 den geänderten Bestimmungen anzupassen. Dies betrifft unter anderem die Einteilung der Betriebsgebiete in die Kategorie I oder II sowie die Unterlegung der Vorbehaltsflächenwidmung mit einer Bau- bzw. Freiflächenwidmung.
Weiters wird auf die durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes notwendig gewordene parzellenscharfe Ausweisung der „roten Punkte" verwiesen (siehe Anlage zur Planzeichenverordnung, LGBl. Nr. 50/1996, Teil A, Z.1.12 und Kurzinformation Nr. 82)

Gleichzeitig mit dieser Überarbeitung kann auch die Umstellung auf die digitalen Flächenwidmungspläne vorgenommen werden. Da die digitale Katastermappe genauer als die herkömmliche analoge ist und deshalb geringe Differenzen zum geltenden Flächenwidmungsplan auftreten können, wird es sich im Interesse der Rechtssicherheit als notwendig erweisen, den auf digitaler Grundlage erstellten Flächenwidmungsplan einem Auflageverfahren zu unterziehen und im Anschluß daran durch Verordnung der Gemeindevertretung (mit Genehmigung der Landesregierung) neu zu erlassen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat Manfred Rein